



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Grundsatz zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (geregelt in § 12 PflSchG):

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur in den festgesetzten Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen. Auf Nichtkulturland (z.B. Wege, Plätze) ist die Anwendung von PSM grundsätzlich verboten. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen von diesem Anwendungsverbot erteilt werden.

Zusätzlich gelten für die Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, weitere Beschränkungen (geregelt in § 17 PflSchG). Auf diesen Flächen dürfen nur bestimmte PSM eingesetzt werden. Es darf nur ein PSM angewandt werden,

- das als **PSM mit geringem Risiko** zugelassen ist, oder
- für das die **Eignung zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit festgestellt** worden ist, oder
- das **für die Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit genehmigt** worden ist.

Diese Regelung dient dem Schutz der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit umfasst jedermann, d.h. alle, ohne Ausnahme. Bei Gefahr im Verzug (einer Gefährdung der Allgemeinheit) können Ausnahmen genehmigt werden.

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden bezüglich der Anwendungsbereiche in folgende Kategorien eingeteilt:

- 1 Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- 2 Funktionsflächen auf Golfplätzen
- 3 Friedhöfe
- 4 Öffentliche Gärten
- 5 Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- 6 Sport- und Freizeitplätze
- 7 Schul- und Kindergartengelände
- 8 Spielplätze
- 9 Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 10 Sonstiges (z.B. Deiche)
- 11 Spiel- und Liegewiesen
- 12 Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- 13 Straßenbegleitgrün
- 14 Öffentlich zugängliche Wege und Plätze

Den aktuellen Stand der zugelassenen PSM für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, erfahren Sie auf den Internetseiten der Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, unter der Adresse:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Flaechen_Allgemeinheit.pdf?__blob=publicationFile&v=31